

Gebietsänderungsvertrag

Eingemeindung der Gemeinde Dabrun in die aufnehmende Stadt Kemberg

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dabrun am 25.06.2009 Beschluss-Nummer: 132/32/2009 beschlossen, dass die Gemeinde Dabrun nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Kemberg eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Dabrun sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Kemberg hat mit Beschluss vom 23.06.2009 Beschluss-Nummer: 371/44/2009-S der Eingemeindung der Gemeinde Dabrun in die Stadt Kemberg zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o. g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Dabrun und die aufnehmende Stadt Kemberg folgenden Vertrag:

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Dabrun wird zum 31.12.2009 aufgelöst und in die Stadt Kemberg eingemeindet.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Dabrun wird nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Kemberg Ortsteil der Stadt. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der Stadt Kemberg aufzunehmen.
- (2) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Dabrun, sowie die Ortsteilbezeichnungen Melzig, Boos und Röttsch gelten weiter und werden ebenfalls in die Hauptsatzung der Stadt Kemberg aufgenommen.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils Dabrun bzw. Melzig, darunter die Worte Stadt Kemberg stehen, soweit die StVO nichts anderes vorschreibt.
Für Boos und Röttsch bleibt es beim bisherigen Verkehrszeichen 385 gemäß § 42 StVO. Die Ortsteile und die Vereine in dem nunmehrigen Ortsteil dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Heimatverbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Kemberg die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Dabrun an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Kemberg über.

§ 4 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Dabrun richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Dabrun wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt Kemberg vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Dabrun auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Kemberg angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Dabrun haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Kemberg.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Kemberg stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Dabrun im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6 Bildung von Ortschaften

- (1) Für die bisherige Gemeinde Dabrun wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt.
- (2) Die benachbarten Ortsteile Dabrun, Melzwig, Röttsch und Boos bilden gem. § 86 Abs. 1 GO LSA die Ortschaft „Dabrun“.
- (3) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Dabrun wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (4) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt 6 Mitglieder und wird in die Hauptsatzung der Stadt Kemberg aufgenommen.
- (5) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Kemberg zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (6) Die aufnehmende Stadt Kemberg überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende in Anlage 2 detailliert definierte Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt Kemberg:
 - Unterstützung von Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums, insbesondere die Absicherung von Dorffesten
 - Zuwendungen und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen
 - Aufwendungen der sozialen Betreuung für die Jugend sowie der Altenbetreuung, insbesondere Seniorenfeiern, Weihnachtsfeiern, Kinderfeste u. ä. gemeindliche Veranstaltungen oder repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen
 - Öffentlichkeitsarbeit in der Ortschaft Dabrun
 - Verwaltung des Gemeindebüros gem. § 87 (2) Satz 2 Nr. 1 GO LSA
 - Bewirtschaftung Sportplatz einschließlich Nebengebäude

Zur Erfüllung der o. g. Aufgaben wird der Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Eingemeindung ein Betrag von 17 Euro je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Der sich insoweit ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan 2010 zu veranschlagen.

Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Kemberg jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

- (6) In der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Kemberg ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen
 - bis 1.000,00 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und bewegliches Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
 - bis 2.000,00 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) abschließend entscheiden zu können.
- (7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Kemberg aufgenommen.

§ 7

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Den Vertragspartnern ist bewusst, dass auch weitere Gemeinden eine Eingliederung in die Stadt Kemberg zum Zwecke der Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01.01.2010 anstreben.
- (2) Infolge dessen ist gemäß § 57 (1) GO LSA ein hauptamtlicher Bürgermeister in der Stadt Kemberg zu wählen.
- (3) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt frühestens sechs Monate vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages. Den Tag der Wahl bestimmt die Wahlkommission.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9 Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die aufnehmende Stadt Kemberg verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Dabrun als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die aufnehmende Stadt Kemberg ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.
- (3) Im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit und der wirtschaftlichen Möglichkeiten, sowie des mit dem Ortschaftsrat Dabrun festzustellenden Bedarfs wird die Stadt Kemberg Bestand und Betrieb folgender örtlicher Einrichtungen unter Berücksichtigung bestehender Nutzungsvereinbarungen gewährleisten:
 - Freiwillige Feuerwehr Dabrun, einschließlich Gerätehaus entsprechend den gesetzlichen Vorgaben
 - Gemeindebüro Ortsbürgermeister/Ortschaftsrat und Absicherung örtliches Wahllokal
 - Spiel- und Sportplatz in einschl. Sport-/Spielgeräte, mit kostenfreier Nutzung der Plätze durch die örtlichen Vereine sowie Erlaubnis für Abbrennstellen und kostenfreier Energienutzung bei öffentlichen Veranstaltungen durch die örtlichen Vereine
 - Friedhofstrauerhalle in Melzig
 - Bushaltestellenhäuser in Dabrun, Melzig, Boos im Rahmen der Notwendigkeit zur Absicherung des öffentlichen Personennahverkehrs
 - Jugendklub und Heimatstube
 - Lagerräume für Material/Technik in der Schulstraße 1 und 2 (keine Außenstelle des Bauhofes Kemberg)

§ 10 Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Kemberg aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Dabrun gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Kemberg auch für die Ortschaft Dabrun in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt Kemberg ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Kemberg:
 - a) Hauptsatzung der Stadt Kemberg
 - b) Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Kemberg und deren Ortsteile
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Dabrun nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Kemberg.
- (4) Die aufnehmende Stadt Kemberg verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12 Schulwesen; Kita und Hort

- (1) Die Grundschule Dabrun wird so lange unter Ausschöpfung aller evtl. Ausnahmen, einschließlich möglicherweise nötiger Investitionen, im Ort erhalten wie die Landesgesetzgebung dies ermöglicht.
- (2) Die Kindertagesstätte Dabrun und der Hort werden ebenfalls so lange unter Ausschöpfung aller evtl. Ausnahmen einschließlich möglicherweise nötiger Investitionen im Ort erhalten, wie die Landesgesetzgebung und die finanziellen Möglichkeiten der Stadt Kemberg sowie eine wirtschaftliche Betreibung im Vergleich mit den Kindertagesstätten und Horten in den übrigen Ortsteilen und der Stadt Kemberg dies ermöglichen.

§ 13 Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Kemberg Nachteile bringen könnten.

§ 14 Steuersätze

Bis zum 31.12.2012 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbsteuer v.H.
	A v. H.	B v. H.	
Dabrun	300	400	350

§ 15 Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Kemberg wird die bereits begonnenen Maßnahmen (Anlage 5) der eingemeindeten Gemeinde weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die aufnehmende Stadt Kemberg verpflichtet sich, die zum Zeitpunkt der Eingemeindung vorhandenen Rücklagen und Haushaltsmittel einschließlich der Ausgabereste mit Zweckbindung nicht zu verändern, es sei denn, dass der Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.
- (3) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 16 Gewährleistungen des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Kemberg obliegen mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Dabrun besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Kemberg fort, solange die Einsatzbereitschaft gewährleistet ist.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 17
Besondere Vereinbarungen

Die in der Gemeinde Dabrun bestehenden Jagdbezirke bleiben nach der Eingliederung als selbstständige Bezirke bestehen.

§ 18
Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 19
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 20
In-Kraft-Treten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Wittenberg als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Dabrun, den 30.06.2009

Janott
Bürgermeisterin

Siegel

Kemberg, den 30.06.2009

Schubert
Bürgermeister

Siegel

Anlagen

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte sowie abgeschlossene öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verträge der Gemeinde Dabrun:

- Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Elbaue-Heiderand“
- Mitgliedschaft Trinkwasserverband „Kemberg-Pratau“
- Mitgliedschaft Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“
- Mitgliedschaft Städte- und Gemeindebund
- Mitgliedschaft kommunaler Arbeitgeberverband
- Mitgliedschaft Kreisfeuerwehrverband Wittenberg
- Mitgliedschaft Tierheim e. V. Wittenberg
- Mitgliedschaft Deutsches Kinderhilfswerk e. V.
- Kapitalbeteiligung anteilig an der ehemaligen MEAG-Aktien bei der KOWISA
- Konzessionsvertrag mit enviaM
- Hausverwaltervertrag mit Fa. Kluge
- Vertrag mit CWS für Waschrumpauschale Grundschule
- Pachtvertrag über 99 Jahre für alte Heiztrasse beim Objekt Grundschule
- Vertrag mit Bäder & Freizeit GmbH zur Nutzung der Schwimmhalle
- Vertrag mit Wolfgang Säger GmbH zur Schülerbeförderung zum Schwimmunterricht
- Kreditverträge

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 6)

Angelegenheiten, die dem Ortschaftsrat zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen werden

1. Anstrich:

Heimatspflege

HHSt. 36600/54000 = 1.000,00 € Bewirtschaftungskosten Heimatstube

2. Anstrich:

- keine Veranschlagung im Haushaltsplan 2009

3. Anstrich:

Jugendklub

HHSt. 46000/52000 = 200,00 € Ergänzung und Unterhaltung von Geräten

HHSt. 46000/54000= 3.500,00 € Bewirtschaftungskosten

HHSt. 46000/67200 = 200,00 € Ausgaben für Jugendarbeit

repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen

HHSt. 00200/58600 = 300,00 € Jubiläen, Ehrungen, Nachrufe

HHSt. 00200/66000 = 100,00 € Verfügungsmittel

Seniorenbetreuung

HHSt. 49800/57000 = 500,00 € Veranstaltungen für ältere Bürger

4. Anstrich

– keine Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan 2009

5. Anstrich

Gemeindebüro

HHSt. 02000/52000 200,00 € Ergänzung und Unterhaltung von Geräten

HHSt. 02000/54000 1.500,00 € Bewirtschaftungskosten

6. Anstrich

- keine Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan 2009

7. Anstrich

Sportplatz einschließlich Nebengebäude

HHSt. 56000/52000 = 200,00 € Ergänzung und Unterhaltung von Geräten

HHSt. 56000/54000 = 3.100,00 € Bewirtschaftungskosten

Gesamtsumme der in der Anlage 2 enthaltenen Haushaltsstellen: 10.800,00 €

Anlage 3 (zu § 9 Abs. 2)

Bauliche Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde Dabrun

Geplante Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung

KK/Abschnitt/ Gruppe	Maßnahmetitel/-Inhalt	E/A	im Finanzplan/ Realisierungs- zeitraum	Kosten- bzw. Einnahmeschätzung [€]
02.46000.36100	Fördermittel für Neugestaltung Fassade Jugendclub und Verbesserung der Außenanlagen	E	2010	12.600,00
02.46000.95000	Neugestaltung Fassade Jugendclub und Verbesserung der Außenanlagen Eigenanteil Gemeinde	A	2010	50.000,00 37.400,00
02.63000.36103	Fördermittel für Platzgestaltung einschließlich Parkmöglichkeiten im OT Weinberg	E	2013	5.000,00
02.63000.96003	Platzgestaltung einschließlich Parkmöglichkeiten im OT Weinberg Eigenanteil Gemeinde	A	2013	20.000,00 15.000,00
02.63000.36108	Fördermittel für Radwegebau Melzweg bis Einmündung K2019	E	2012	15.600,00
02.63000.96008	Radwegebau Melzweg bis Einmündung K2019 Eigenanteil Gemeinde	A	2012	62.000,00 46.400,00
02.63000.36109	Fördermittel für Gehwegbau Schulstraße in Melzweg	E	2013	2.800,00
02.63000.96009	Gehwegbau Schulstraße in Melzweg Eigenanteil Gemeinde	A	2013	11.000,00 8.200,00

Weitere Maßnahmen aus dem Finanzplan zum Haushaltsplan 2009

KK/Abschnitt/ Gruppe	Bezeichnung	E/A	Ansatz 2009	Finanzplan 2010	Finanzplan 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013
02.13000.93510	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	A	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
02.13000.93520	Erwerb von Dienstkleidung	A	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00
02.21100.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	A	2.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02.46410.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	A	300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02.77100.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	A	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00

Anlage 4 (zu § 11 Abs. 1)

Ortsrecht der Gemeinde Dabrun

- Straßenausbaubeitragssatzung einmaliger Beiträge der Gemeinde Dabrun vom 23.10.2002 in ihrer letzten Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.10.2004
- Satzung über die Benutzung der Sporthalle Dabrun vom 18.09.2006
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der 2-Feld-Sporthalle der Gemeinde Dabrun vom 18.09.2006
- Gebührenordnung für Benutzung der Sporthalle Dabrun vom 18.09.2006
- Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dabrun vom 04.10.1995 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.05.2001
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Dabrun vom 18.01.1991 in ihrer letzten Fassung der 4. Änderungssatzung vom 27.08.2008
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dabrun vom 08.10.2007
- Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Dabrun vom 09.12.1996 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.10.2001
- Baumschutzsatzung der Gemeinde Dabrun vom 12.03.1997 in ihrer letzten Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.03.2002
- Benutzungs- und Gebührensatzung der Kindertagesstätte und ihrer Außenstelle Hort Dabrun vom 07.04.2003 in ihrer letzten Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.10.2008
- Sondernutzungssatzung der Gemeinde Dabrun vom 12.05.2005 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.06.2007
- Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Dabrun vom 12.05.2005 in ihrer letzten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.06.2007
- Friedhofssatzung der Gemeinde Dabrun für den Ortsteil Melzweg vom 15.12.2008
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dabrun für den Ortsteil Melzweg vom 15.12.2008
- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dabrun vom 26.11.2001
- Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Dabrun vom 16.06.2003

Anlage 5 (zu § 15 Abs. 1)

Begonnene Baumaßnahmen der eingemeindeten Gemeinde Dabrun

Geplante Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung

KK/Abschnitt/ Gruppe	Maßnahmetitel/-Inhalt	E/A	Realisierungs- zeitraum	Kosten- bzw. Einnahmeschätzung [€]
02.63000.36106	Fördermittel für Sanierung Friedhofsweg	E	2009	7.500,00
02.63000.96006	Sanierung Friedhofsweg Eigenanteil Gemeinde	A	2009	15.000,00 7.500,00
02.63000.36107	Fördermittel Ausbau Ringstraße	E	2009	10.000,00
02.63000.96007	Ausbau Ringstraße Eigenanteil Gemeinde	A	2009	20.000,00 10.000,00

Weitere Maßnahmen aus dem Finanzplan zum Haushaltsplan 2009

KK/Abschnitt/ Gruppe	Bezeichnung	E/A	Ansatz 2009	Finanzplan 2010	Finanzplan 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013
02.21100.36100	Fördermittel für die Sanierung Grundschule mit Turnhalle	E	90.000,00	90.000,00	0,00	0,00	0,00
02.21100.95000	Sanierung Grundschule mit Turnhalle Eigenanteil Gemeinde	A	100.000,00 10.000,00	100.000,00 10.000,00	0,00	0,00	0,00
02.46400.93500	Ausstattung Kita	A	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02.46400.95000	Sanierung Waschraum Kita	A	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02.46400.95001	Sanierung Fenster Kita	A	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00